

Ausfertigung

Zweckverband Sozialstation
Pfalzgrafenweiler/Waldachtal/Grömbach

V e r b a n d s s a t z u n g **vom 25.07.2002/23.03.2006 (1. Änderung) und 15.03.2007 (2. Änderung)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 in derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 25.07.2002/23.03.2006/15.03.2007 nachstehende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Zweckverband ist ein Freiverband und führt die Bezeichnung Sozialstation Pfalzgrafenweiler/Waldachtal/Grömbach.
2. Er hat seinen Sitz in Pfalzgrafenweiler.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - a) die Bürgerlichen Gemeinden Altensteig, Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal, Wörnersberg, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt.
 - b) der Krankenpflegeverein Pfalzgrafenweiler eV., der Krankenpflegeförderverein Grömbach/Wörnersberg/Garrweiler und der Krankenpflegeverein Waldachtal eV.
2. Der Zweckverband ist durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 in der derzeit geltenden Fassung und erbringt Leistungen nach §§ 37 und 38 des SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) und des § 75 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz). Er nimmt im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Kranken- und Altenpflege
 - die grund- und behandlungspflegerische Versorgung von Kranken einschließlich pflegerische Hilfen für ältere, gebrechliche und behinderte Mitbürger,
 - Beratung und Anleitung von pflegenden Angehörigen

- b) Nachbarschaftshilfe
 - hauswirtschaftliche Hilfen für ältere, gebrechliche und behinderte Mitbürger,
 - Betreuungsaufgaben zur Entlastung pflegender Angehöriger
 - Hilfen zur Teilnahme am öffentlichen Leben
 - c) Familienhilfe
 - Haushaltsfortführung bei Erkrankung, Krankenhausaufenthalt oder Kur der Mutter oder des Vaters
 - d) Besondere Leistungen
 - Organisation und Koordination ergänzender mobiler Dienste wie z.B. Essen auf Rädern
 - Hilfe bei der Heimplatzsuche und für die Kurz- Tagespflege
 - Vermittlung und Verleih von Pflegehilfsmitteln (Krankenbetten, Nachtstuhl usw.)
 - Fortbildungsveranstaltungen zur häuslichen Krankenpflege
2. Die Dienste des Verbandes sollen allen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden (§ 2 Abs. 1 a), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe angewiesen sind, zugute kommen. Bezüglich der Mitgliedsgemeinde Altensteig wird der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes auf den Stadtteil Garrweiler beschränkt. Sie beziehen sich nicht auf die Einrichtungen, die sich mit der stationären Betreuung pflegebedürftiger Personen befassen (z.B. private Pflegeheime).
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Sozialstation Pfalzgrafenweiler/Waldachtal/Grömbach“.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sozialstation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Verbands

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 5 Verbandsversammlung

1. Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und jeweils ein weiterer Vertreter aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderats
 - b) von den Krankenpflegevereinen und von dem Krankenpflegeförderverein der jeweilige erste Vorsitzende und je ein weiteres Vereinsmitglied.
- 2.a) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, sowie jeweils der 1. Vorsitzende der Krankenpflegevereine und des Krankenpflegefördervereins sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter.

- b) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter oder Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandssammlung.
 - c) Scheidet ein Vertreter nach Ziffer b) vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer, weiterer Vertreter gewählt.
 - d) Für jeden weiteren Vertreter nach Ziffer b) ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
3. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für :
 - a) die Aufnahme weiterer Mitglieder
 - b) die Übernahme weiterer Aufgaben
 - c) die Änderung dieser Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - d) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - e) den Erlass von Satzungen
 - f) die Festsetzung von Umlagen
 - g) den Erlass von Gebührenordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes
 - h) die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsverwaltung
 - i) die Entscheidung über die Ernennung, die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte, ab Vergütungsgruppe KR VI, Anlage 1b BAT, des Zweckverbandes sowie weiterer für die Verwaltung des Zweckverbandes notwendiger Beamten und Angestellten (ab Vergütungsgruppe VI b BAT).
 - j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
 - k) die Übernahme von Bürgschaften und bleibenden Verbindlichkeiten
 - l) die Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten
 - m) die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis an den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall
 - n) die Bewilligung von Ausgaben, für die der Wirtschaftsplan keine Deckung enthält, soweit sie 2500 € übersteigen.
 - o) die Regelung der Schriftführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung
2. Zu den Beschlüssen nach den Buchstaben a - c ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens 3 Stimmen in der Verbandsversammlung haben, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten vom Zweckverband eine Entschädigung nach der jeweils geltenden Satzung des Zweckverbandes über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf 5 Jahre. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse. Er kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat der Verbandsversammlung die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
4. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter.
5. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem GKZ und aus den nach § 5 Abs. 2 GKZ entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende
 - a) über die Bewirtschaftung der Mittel des Wirtschaftsplans insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000 € im Einzelfall.
 - b) über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 2500 €.
 - c) im Einvernehmen mit der Pflegedienstleistung bzw. Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe über die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung der Pflegekräfte des Zweckverbandes (bis einschließlich Vergütungsgruppe KR Va, Anlage 1b BAT). Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Verbandsversammlung.
 - d) die Einstellung und Entlassung von sonstigen Angestellten der Vergütungsgruppe X –VII der Anlage 1a BAT
 - e) über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 5000 € und auf längstens 6 Monate.
 - f) für die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1000 €.

§ 9

Verwaltung des Verbandes

Für die Durchführung des Rechnungswesens wird ein Verbandsrechner(in) bestellt. Dieser wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Seine Vergütung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 10 Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über das Eigenbetriebsgesetz entsprechend.

2. Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werden die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Pfalzgrafenweiler in Anspruch genommen. Die entstehenden Sachkosten und Personalkosten, die nach § 9 dieser Satzung anfallen, werden von Zweckverband aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pfalzgrafenweiler und dem Zweckverband ersetzt.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs/Betriebs- und Vermögensumlage

1. Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand wird wie folgt gedeckt:
 - a) Die Personal- und Sachkosten werden durch Krankenkassenbeiträge und Ersätze, Zuschüsse von Rentenversicherungsträgern und sonstigen Zuschüssen (z.B. Land, Landkreis usw.), Mitgliedsbeiträge und Spenden der Krankenpflegevereine und Pflegegelder gedeckt.
 - b) Der verbleibende Abmangel wird nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im räumlichen Wirkungsbereich auf die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 a) verteilt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres.
 - c) Überschüsse und Gewinne werden nicht angestrebt.
 - d) Die Ermäßigung bei Behandlung für Mitglieder der Krankenpflegevereine wird durch die jeweiligen Krankenpflegevereine getragen.

2. Um die rechtzeitige Leistung der laufenden Ausgaben zu sichern, kann der Zweckverband bis zur Festsetzung der Jahresumlage angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

3. Die Abschlagszahlungen sowie die Schlusszahlung sind jeweils innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.

4. Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse gedeckten jährlichen Ausgaben des Vermögenshaushalts (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Mitglieder eine Vermögensumlage. Umlagemaßstab der Vermögensumlage ist der in Abs. 1b festgesetzte Schlüssel.

§ 12 Änderung Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind von der Verbandsversammlung mit mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Ver-

bandsmitglieder zu beschließen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 21 ff GKZ.

2. Ein Verbandsmitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband nur aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr verlangen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
3. Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes nach dem Schlüssel des § 11 Abs. 1b im Vorjahr der Auflösung auf die dort genannten Verbandsmitglieder über. Diese sind verpflichtet, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden
4. Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nicht anderes vereinbart wird, Sache der Gemeinde Pfalzgrafenweiler. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis des in § 11 Abs. 1b festgestellten Schlüssels zu beteiligen.
5. Bei der Auflösung wird das Personal des Verbands von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist von den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungstern der Stadt Altensteig, sowie der Gemeinden Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Waldach- und Wörnersberg.

blät-
tal

§14 Schlussbestimmungen

1. Das bisherige Personal des Krankenpflegevereins Pfalzgrafenweiler e.V. und der Gemeinde Waldachtal, das für die Sozialstation tätig war, wird vom Zweckverband übernommen. Die Einzelheiten der Übernahme werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
2. Zum Betrieb der Sozialstation „Pfalzgrafenweiler/Waldachtal/Grömbach“ werden die Räumlichkeiten, die bisher durch den Krankenpflegeverein Pfalzgrafenweiler e.V. genutzt werden, dem Zweckverband gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten bleiben Eigentum der Gemeinde Pfalzgrafenweiler.
3. Die Einrichtung und Ausstattung, sowie die vorhandenen Hilfs-, Heil- und Pflegemittel werden durch den Zweckverband übernommen. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.12.1994 mit ihren nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 25.07.2002

(gez.) Bischoff
Vorstandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Pfalzgrafenweiler, den 06.04.2006

(gez.) Bischoff
Verbandsvorsitzender